

Vereinsatzung des Gebirgsvereins Loischthaler Welkenbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein trägt den Namen:
„Gebirgsverein Loischthaler Welkenbach“ (GLW)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenaurach, Ortsteil Welkenbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der GLW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des GLW ist die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege und Förderung der Ortskultur und des fränkischen und bayerischen Lied- und Tanzgutes sowie des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie des Tanzes, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des GLW ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aktiv und passiv sind. Eine Begrenzung und Mitgliedschaft wird nicht festgelegt. Einschränkungen aus rassistischen, konventionellen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres erlangt man die Ehrenmitgliedschaft. Voraussetzung dafür ist jedoch eine mindestens 10-jährige Vereinsmitgliedschaft. Ehrenmitglieder können auch vom Vorstand ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Genehmigung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeantrag kann jederzeit abgelehnt werden, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Meldung an die Vorstandschaft zum Ende des Jahres. Auch endet die Mitgliedschaft mit dem Tode oder durch Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein geschieht durch den Vorstand. Er kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen werden. Solche Gründe können sein:

- vereinsschädigendes Verhalten
- nicht pflichtgemäß geleistete Beitragszahlungen, bzw. Verweigerung der Beitragszahlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, sie sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Satzung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird nach den jeweiligen Verhältnissen vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich aus Beiträgen, Spenden und Überschüssen aus den Veranstaltungen zusammen. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Ausgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Kassenführung ist das zuständige Vorstandsmitglied den übrigen Vorstandsmitgliedern verantwortlich. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die in Abständen die Bücher und Kasse prüfen, und darüber in der Mitgliederversammlung berichten. Alle Urkunden und Erklärungen, welche den Verein verpflichten, sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei Neuwahlen soll vorher durch Handzeichen abgestimmt werden, ob die Mitglieder des Vorstands schriftlich oder durch Handzeichen gewählt werden, Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Kommunikationsweg versandt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch ein Mitglied des Vorstands oder auf Antrag der Mitglieder wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern.

Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplan, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Sitzungsleiter wird aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 80% aller Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Gläubigern haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Herzogenaurach zu, mit der Auflage es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, für die Unterhaltung der Kapelle in Welkenbach zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Februar 1998 durch Versammlungsbeschluss angenommen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2025 in Teilen geändert.